

(3) Die Ständige Produktionsberatung unterbreitet ihre Beschlüsse über die Betriebsgewerkschaftsleitung dem Betriebsleiter als Empfehlung. Der Betriebsleiter hat über die Verwirklichung der Empfehlungen zu berichten. Lassen sich Empfehlungen nicht verwirklichen, hat er dies vor der Ständigen Produktionsberatung zu begründen.

3. Kapitel

Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages

Der Abschluß des Arbeitsvertrages

§20

(1) Durch den Abschluß eines Arbeitsvertrages erhält der Werkttätige einen Arbeitsplatz entsprechend den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen. Der Betrieb ist verpflichtet, Arbeitsverträge schriftlich abzuschließen.⁹⁰

(2) Durch den Arbeitsvertrag verpflichtet sich der Werkttätige, die Arbeitsaufgaben des vereinbarten *Arbeitsbereiches*⁹¹ zu erfüllen, die sozialistische Arbeitsdisziplin, einzuhalten, insbesondere das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren, sowie die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu achten; der Betrieb verpflichtet sich, dem Werkttätigen Arbeitsaufgaben des vereinbarten *Arbeitsbereiches*⁹¹ zu übertragen und ihm Lohn nach seiner Leistung zu zahlen, alle Bedingungen für eine hohe Arbeitsleistung zu schaffen und ihm die schöpferische Teilnahme

90. Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit:

- a) Absolventen vgl. VO über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit vom 6. 4. 1961 (GBL II S. 149) i. d. F. des Beschlusses über dre- Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug) vom 1. 6. 1962 (GBL II S. 373), § 5;
- b) Ärzten und Zahnärzten vgl. AO über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen vom 8. 2. 1962 (GBL II S. 112), §9; AO über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte/Fachzahnärzte — Facharztordnung/Fachzahnarztordnung — vom 1. 2. 1967 (GBL II S. 83; Ber. S. 120), § 14;
- c) Fachschullehrern vgl. VO über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der DDR vom 4. 7. 1962 (GBL II S. 465), §§ 8 f.;
- d) Lehrkräften und Erziehern vgl. VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — vom 22. 9. 1962 (GBL II S. 675), §§ 3ff.;
- e) Schulabgängern und Jugendlichen vgl. AO zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen vom 31. 8. 1966 (GBL II S. 622) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. 5. 1968 (GBL II S. 358), § 6;

0 Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten vgl. §§ 12 Abs. 5 und 21 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 7.

Zur Anmusterung von Beschäftigten auf Seeschiffen vgl. AO über die An- und Abmusterung von Seeleuten vom 28. 4. 1960 (GBL I S. 356) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 30. 5. 1962 (GBL II S. 360) und des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBL I S. 101), §§ 9 ff. Zum Recht der Teilnahme der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen an Gesprächen über den Abschluß von Arbeitsverträgen vgl. § 12 Abs. 2 Ziff. 13 unter dieser Reg.-Nr.

Der Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses wird im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragen; vgl. Erste DB zur VO zur Verbesserung der Arbeitskräftelebung und Berufsberatung — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — vom 4. 7. 1962 (GBL II S. 432), § 4 Abs. 1.

Zur Vorlage der vom bisherigen Betrieb ausgestellten Bescheinigung über das Vorliegen einer Pfändung beim einstellenden Betrieb vgl. Zweite DB zur VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 12. 10. 1965 (GBL II S. 757), § 3.

91. Jetzt: vereinbarte Arbeitsaufgabe (vgl. § 42 unter dieser Reg.-Nr.).